



**Nachteilsausgleich bei Legasthenie (Lese- und Rechtschreibstörung)
und Lese- und Rechtschreibschwäche am Gymnasium**
(mit KMBek vom 28.05.2008)

Störung (Legasthenie) (Isolierte Rechtschreibstörung bzw. isolierte Lesestörung gelten als Störung)	Schwäche
<ul style="list-style-type: none">• Vom Psychiater und vom Schulpsychologen diagnostiziert; von den Eltern beantragt, vom Schulleiter verantwortet	<ul style="list-style-type: none">• Kann allein vom Schulpsychologen diagnostiziert werden; von den Eltern beantragt, vom Schulleiter verantwortet
<ul style="list-style-type: none">• Gilt ohne Widerruf bis zum Abitur• Kann Ende jeden Schuljahres zurückgenommen werden (jedoch nur ein Mal am Gymnasium)• Nach der Jgst. 10 verbindliche Entscheidung, ob N in der Oberstufe beansprucht wird	<ul style="list-style-type: none">• Gilt für je 2 Jahre, muss dann neu überprüft werden; längstens bis einschl. 10. Jahrgangsstufe
<p>„Muss-Bestimmung“:</p> <ul style="list-style-type: none">• Alle Punkte des N. müssen gewährt werden, lediglich der % - Satz der Arbeitszeitverlängerung ist individuell festzulegen. <p>Für alle Fächer:</p> <ul style="list-style-type: none">• Rechtschreibfehler nicht bewerten• Arbeitszeitverlängerung in allen Fächern bis zu 50 %	<p>„Kann –Bestimmung“:</p> <ul style="list-style-type: none">• Alle oder einzelne Punkte des Nachteilsausgleiches <u>können</u> gewährt werden.

Für Fremdsprachen:

- Mündlich : schriftlich = 1 : 1 bewerten
- Die mündlichen Noten müssen rein mündliche Leistungen sein (Stegreifaufgaben zählen zu den schriftlichen Noten). Die mündl. Schulaufgaben zählen zu den mündlichen Leistungen (auch wenn schriftl. Anteile enthalten sind). „Wo möglich und pädagogisch angezeigt, übersteigen die mündlichen Noten dem Schwierigkeitsgrad, dem Umfang und der Anzahl nach die schriftlichen Noten.“
- Sonderregelung beim Abitur: 1:1-Regelung gilt weder für Abschlussprüfungen noch für die Facharbeit